S 5 U 29/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gesetzliche Unfallversicherung Höhe einer Rentenabfindung maßgeblicher Zeitpunkt Ermessen
Leitsätze	Zur Berechnung der Höhe der Abfindung einer Verletztenrente nach der Anlage 2 der Abfindungsverordnung ist auf den Zeitpunkt des Abfindungsbescheides abzustellen.
Normenkette	SGB VII § 76 Abs 1 S 1 SGB VII § 76 Abs 1 S 3 UVKapWertV § 1 Abs 2 S 1 UVKapWertV Anl 2 SGB I § 40 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 29/00
Datum	01.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 48/02
Datum	19.09.2002

3. Instanz

Datum	28.04.2004

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. September 2002 aufgehoben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 1. Februar 2002 zurÃ¼ckgewiesen. Kosten sind in allen drei RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt von der beklagten Bau-Berufsgenossenschaft eine hÃ¶here Rentenabfindung.

Der am 3. August 1939 geborene KlÃ¤ger erhielt von der Beklagten wegen eines Arbeitsunfalls seit dem 9. Juli 1984 Verletztenrente nach einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 30 vH. Am 1. Juni 1999 beantragte er die Abfindung dieser Rente. Nach Einholung eines Gutachtens fand die Beklagte mit Bescheid vom 21. September 1999 die Verletztenrente ab und legte der Berechnung des Abfindungsbetrages unter Bezugnahme auf die Verordnung Ã¼ber die Berechnung des Kapitalwertes bei Abfindung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vom 17. August 1965, BGBl I S 894, geÃ¤ndert durch Art 21 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7. August 1996, BGBl I S 1254 (im Folgenden: AbfindungsVO) einen Kapitalwert von 10,0 entsprechend einem Alter zwischen 60 bis unter 65 Jahren zugrunde.

Am 3. Dezember 1999 beantragte der KlÃ¤ger den Abfindungsbescheid vom 21. September 1999 gemÃ¤Ã Â§ 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) abzuÃ¤ndern und ihm einen weiteren Betrag in HÃ¶he von 19.506,96 DM zu zahlen. Die Abfindung sei zu niedrig berechnet worden. Es mÃ¼sse von einem Kapitalwert von 11,8 ausgegangen werden, da er zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 60 Jahre alt gewesen sei. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil nicht das Antragsdatum, sondern der Zeitpunkt der Abfindung maÃgebend sei (Bescheid vom 13. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2000).

Das Sozialgericht WÃ¼rzburg (SG) hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 1. Februar 2002). Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des KlÃ¤gers die Beklagte verurteilt, den Abfindungsbescheid zurÃ¼ckzunehmen und eine Abfindung der Verletztenrente unter BerÃ¼cksichtigung eines Kapitalwertes von 11,8 zu gewÃ¤hren (Urteil vom 19. September 2002). Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der Abfindungsbescheid sei rechtswidrig und gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X zurÃ¼ckzunehmen, weil der Berechnung der Abfindung nicht entsprechend der Altersklasse von 60 bis unter 65 Jahren ein Kapitalwert von 10,0, sondern entsprechend der Altersklasse von 55 bis unter 60 Jahren ein Kapitalwert von 11,8 zugrunde zu legen sei. MaÃgebend fÃ¼r die Berechnung der Abfindung sei der 1. Juni 1999 als Zeitpunkt der Antragstellung, auch wenn es sich um eine Ermessensleistung gehandelt habe. Denn der Antrag auf Abfindung gemÃ¤Ã Â§ 76 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) habe materiell-rechtlichen Charakter und bei einem solchen Antrag entstehe der Anspruch auf Sozialleistung mit der Antragstellung, wenn daneben alle anderen Voraussetzungen erfÃ¼llt seien, wovon vorliegend auszugehen sei.

Mit der Revision rÃ¼gt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts und macht geltend, der Abfindungsbescheid sei rechtmÃ¤Ãig. Denn nach dem Wortlaut der maÃgeblichen Anlage 2 der AbfindungsVO sei auf das "Alter zur Zeit der Abfindung" abzustellen und dies sei am 21. September 1999 beim KlÃ¤ger 60 Jahre gewesen. Eine bewusste oder gar schuldhafte VerzÃ¶gerung des Verwaltungsverfahrens habe nicht vorgelegen, und der KlÃ¤ger habe bis Ende

September 1999 die Verletztenrente erhalten.

Die Beklagte beantragt (sinngemÃ¤Ã),
das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. September 2002 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 1. Februar 2002 zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

II

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG ist zurÃ¼ckzuweisen. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf Zahlung von weiteren 19.506,96 DM als Abfindung fÃ¼r seine Verletztenrente.

Streitig ist aufgrund des Antrags des KlÃ¤gers vom 3. Dezember 1999 nicht die Abfindung als solche, sondern nur die Zahlung eines hÃ¶heren Abfindungsbetrages.

Der eine RÃ¼cknahme des Abfindungsbescheides vom 21. September 1999 ablehnende Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Januar 2000 ist rechtmÃ¤Ãig. Denn die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des Abfindungsbescheides sind nicht erfÃ¼llt, weil der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf einen hÃ¶heren Abfindungsbetrag hat, als ihn die Beklagte in dem Abfindungsbescheid festgestellt hat.

Nach Â§ 76 Abs 1 Satz 1 SGB VII kÃ¶nnen Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen einer MdE von weniger als 40 vH haben, auf ihren Antrag mit einem dem Kapitalwert der Rente entsprechenden Betrag abgefunden werden. Eine Abfindung darf nur bewilligt werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass die MdE wesentlich sinkt (Â§ 76 Abs 2 SGB VII). Rechtsgrundlage fÃ¼r die Berechnung des Kapitalwertes, also die HÃ¶he der Abfindung, einer Verletztenrente mit einer MdE von unter 40 vH ist die schon genannte AbfindungsVO (Â§ 76 Abs 1 Satz 3 SGB VII). Â§ 1 Abs 2 Satz 1 AbfindungsVO lautet: "Wird der in Abs 1 bezeichnete Verletzte nach Ablauf von 15 Jahren nach dem Unfall abgefunden, so richtet sich der Kapitalwert nach der Anzahl der zur Zeit der Abfindung vollendeten Lebensjahre. Das Abfindungskapital ist die mit dem Kapitalwert aus der Tabelle der Anlage 2 vervielfÃ¤ltigte Jahresrente." Nach der Anlage 2 der AbfindungsVO ist der Kapitalwert bei einem Alter des Verletzten zur Zeit der Abfindung von 55 bis unter 60 Jahre 11,8 und bei einem Alter von 60 bis unter 65 Jahren 10,00.

Soweit das LSG meint, fÃ¼r die Berechnung der HÃ¶he der Abfindung und der zugrundezulegenden Lebensjahre sei als "Zeit der Abfindung" auf den Zeitpunkt der Antragstellung abzustellen, kann dem nicht gefolgt werden. Denn zunÃ¤chst ist der Wortlaut des maÃgeblichen Â§ 1 Abs 2 Satz 1 AbfindungsVO sowie der Anlage 2 eindeutig: Abzustellen ist auf die "Zeit der Abfindung", also den Zeitpunkt, in dem

die Abfindung stattfindet, und nicht den Zeitpunkt, in dem die Abfindung beantragt wird. FÃ¼r dieses Ergebnis sprechen auch systematische GrÃ¼nde: Bei der Abfindung nach Â§ 76 SGB VII handelt es sich um eine Ermessensleistung (BSG SozR 3-2700 Â§ 76 Nr 2; Brackmann/Burchardt, Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, 12. Aufl, Stand: 2004, Â§ 76 RdNr 10 f), so dass ein Anspruch auf sie erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Entscheidung Ã¼ber die Leistung bekannt gegeben wird (Â§ 40 Abs 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I); BSG SozR 1200 Â§ 40 Nr 3). Das heiÃt als "Zeit der Abfindung" und maÃgeblichen Zeitpunkt zur Berechnung der Abfindung ist nicht auf die Antragstellung, sondern auf die Leistungsbewilligung abzustellen.

Ob in anderen FÃ¤llen, wenn die Antragstellung materiell-rechtlichen Charakter hat und auÃerdem alle anderen Voraussetzungen des Anspruchs vorliegen, der Anspruch auf eine Ermessensleistung entgegen Â§ 40 Abs 2 SGB I im Zeitpunkt der Antragstellung entsteht â so das LSG unter Hinweis auf Sozialrechtshandbuch, 2. Aufl 1996, S 308 RdNr 70 â kann dahinstehen. Dies mag bei einer sog Ermessensreduzierung auf Null der Fall sein, nicht aber, wenn wie vorliegend der LeistungstrÃ¤ger noch Ermittlungen zu den medizinischen Voraussetzungen der Abfindung nach Â§ 76 Abs 2 SGB VII anstellen muss und erst anschlieÃend seine noch weitere Gesichtspunkte miteinbeziehende Ermessensentscheidung (vgl Brackmann/Burchardt, aaO; Wiesner, BG 1984, 327 ff) treffen kann. Auf die Frage, ob der Antrag gemÃ¤Ã Â§ 76 SGB VII materiell-rechtlichen Charakter hat, kommt es dementsprechend fÃ¼r die Entscheidung dieses Rechtsstreits nicht an.

AuÃerdem erhÃ¤lt der Verletzte Ã¼ber seine Antragstellung hinaus bis zum Zeitpunkt der Abfindung und dem Bescheid Ã¼ber dieselbe weiterhin seine Verletztenrente. Denn erst mit dem Ende des Monats, in dem der Abfindungsbescheid wirksam wird, fallen die Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die Zahlung der Rente gemÃ¤Ã Â§ 73 Abs 2 Satz 1 SGB VII weg, und wirksam wird ein Bescheid gegenÃ¼ber dem Adressaten erst mit der Bekanntgabe (Â§ 39 Abs 1 Satz 1 SGB X). FÃ¼r die vom KlÃ¤ger angesprochene MÃ¶glichkeit der RÃ¼ckforderung und RÃ¼ckabwicklung der weiterhin gezahlten Verletztenrente, wenn auf den Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt wird, gibt es keine gesetzliche Grundlage. Auch dies spricht gegen diesen Zeitpunkt. Der Hinweis in den Gesetzesmaterialien zu Â§ 76 SGB VII (BT-Drucks 13/2204 S 94) zur Verbesserung der wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der Verletzten durch die Abfindung fÃ¼hrt nicht zu einer allgemeinen GÃ¼nstigkeitsregelung. Auch wenn die Interessen der Verletzten bei der Abfindung im Vordergrund stehen sollten, hat der Senat im Einzelfall bei der Ermessensentscheidung eine AbwÃ¤gung aller in Betracht kommenden UmstÃ¤nde als erforderlich angesehen (BSG SozR 3-2700 Â§ 76 Nr 2). Zudem hÃ¤tte der Gesetzgeber des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, der in dessen Art 21 die AbfindungsVO der neuen Rechtslage anpasste, wenn er denn eine Verbessung der Rechtslage zugunsten der Verletzten durch ein Abstellen auf das Antragsdatum gewollt hÃ¤tte, dies durch eine VerÃ¤nderung des Wortlautes der AbfindungsVO umsetzen kÃ¶nnen.

Aus dem Umstand, dass die Beklagte ggf Ã¼ber den Zeitpunkt ihres Bescheides â als "Zeit der Abfindung" im obigen Sinne â auf die Berechnung und die

HÃ¶he der Abfindung Einfluss nehmen kann, folgt nichts Anderes. Denn zunÃ¤chst ist davon auszugehen, dass sie als an Gesetz und Recht gebundener Teil der vollziehenden Gewalt (Art 20 Abs 3 des Grundgesetzes) rechtmÃ¤Ãig handelt und den Abfindungsantrag einfach, zweckmÃ¤Ãig und zÃ¼gig bearbeitet (vgl Â§ 9 Satz 2 SGB X). FÃ¼r den Fall des Gegenteils hat der jeweilige Antragsteller zahlreiche EinwirkungsmÃ¶glichkeiten von Eingaben, Petitionen usw bis zur Erhebung einer UntÃ¤tigkeitsklage nach Â§ 88 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und schlieÃlich der Geltendmachung eines Amtshaftungsanspruchs. Im Ãbrigen kann der Verletzte dem Ãberschreiten der nÃ¤chsten Jahresgrenze entgegenwirken, indem er seinen Antrag frÃ¼hzeitig vor deren Ablauf stellt, was angesichts der jeweils fÃ¼nf Jahre umfassenden Zeitspanne fÃ¼r die einzelnen Stufen in der Anlage 2 der AbfindungsVO keine besonderen Probleme aufwirft. Letztlich hat der Verletzte auch die MÃ¶glichkeit, wenn er die niedrigere Abfindung nicht akzeptieren will, gegen den Abfindungsbescheid Widerspruch einzulegen und diesen nicht bestandskrÃ¤ftig werden zu lassen.

Nach diesen GrundsÃ¤tzen hat der KlÃ¤ger nach den nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten RevisionsrÃ¼gen angegriffen und daher fÃ¼r den Senat bindenden (Â§ 163 SGG) tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG keinen Anspruch auf eine hÃ¶here Abfindung und damit auf Ãnderung des Abfindungsbescheides vom 21. September 1999. Denn zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Bescheides war der am 3. August 1939 geborene KlÃ¤ger 60 Jahre alt. Damit war der Kapitalwert seiner Rente 10,0 nach der Anlage 2 der AbfindungsVO, und diesen Kapitalwert hat die Beklagte der von ihr gezahlten Abfindung zugrunde gelegt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 06.09.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024